

# Immer mehr Recht im Archiv. Chancen, Grenzen, Perspektiven<sup>1</sup>

von Clemens Rehm

## Öffentliche Debatten

Mit der Überschrift „Immer mehr Recht im Archiv“ wird scheinbar ein allgemeines Phänomen der zunehmenden Rechtsdebatten auf den Bereich des Archivwesens übertragen. Dabei lohnt sich ein genaueres Hinsehen. Selbstverständlich ist die ungehemmte Datenspeicherung v. a. im Bereich der *social media* durch die dort engagierten Firmen ein Thema, ebenso wie das zuletzt als Reaktion darauf erörterte *Recht auf Vergessenwerden*. In den Medien wird die Löschung von Daten bei Behörden u. a. im Zusammenhang mit der Verfolgung des *Nationalsozialistischen Untergrunds* angeprangert. Veröffentlichungen von vermeintlich und tatsächlich geheimen Dokumenten auf Plattformen wie Wikileaks schaffen es bis zur Schlagzeile. Und eine Lösung für den Umgang mit publizierten Gedanken in der Wissensgesellschaft, d. h. eine Lösung zwischen Urheberrecht und *open access* scheint noch in weiter Ferne.

Auffallend ist zum einen, dass alle diese Themen und die damit zusammenhängenden Rechtsfragen in irgendeiner Weise das Archivwesen intensiv berühren, sei es die Löschung bei der Überlieferungsbildung oder das Urheberrecht bei der Nutzung. Und zum zweiten – und das ist nicht minder bemerkenswert, wenn nicht sogar bedenklich – sind die Archive in die öffentlichen Diskussionen dazu nur in sehr geringem Maße einbezogen.

Das liegt unter anderem daran, dass archivische Debatten zum Thema Recht in der Regel enger gefasst und beschränkt werden auf *Recht im Archiv*; im Fokus steht dann meist das Archivrecht, das sich v. a. aus Archivgesetzen speist. Ferner gibt es archivrechtliche Fachdiskussionen, wie 2017 beim 22. Archivwissenschaftlichen Kolloquium der Archivschule, bei der der „schwankende Boden“, auf dem sich die Kolleginnen und Kollegen wännen, gleich-

sam in Einzelfragen abgearbeitet wurde.<sup>2</sup> Archivrechtliche Fragen werden darüber hinaus in einer nichtfachlichen Öffentlichkeit erörtert, wenn Archivgesetze verabschiedet bzw. novelliert werden. Dabei beschränkt sich die Beteiligung der Fachkollegenschaft in der Regel auf die Zuarbeit innerhalb der Fachverwaltung und auf Beiträge in den parlamentarischen Anhörungen. Für den Archivalltag selber werden die komplexen rechtlichen Vorgaben in Orientierungen und Handreichungen heruntergebrochen.<sup>3</sup>

In diesem Beitrag soll ein knapper Überblick über die aktuelle gesetzliche Entwicklung gegeben werden, die bei der Arbeit im Archiv zu beachten ist und vor allem wie *Recht* im Alltag nutzbringend eingesetzt werden kann. Eine Erkenntnis in diesem Zusammenhang ist, dass im Alltag heute das Archivrecht allein und die Beherrschung der Archivgesetze nicht mehr ausreicht; das mag man bedauern, es bedeutet aber auch Chancen. Die Liste der Veränderungen der letzten Jahre mit Auswirkungen für den Archivalltag ist beeindruckend:

- Informationsfreiheits-/Transparenzgesetze
- Informationsweiterverwendungsgesetz (2016)
- Urheberrecht in der Wissensgesellschaft (2017)
- neues Kulturgutschutzgesetz (2015)
- EU-Datenschutzgrundverordnung (2016/Geltung ab 2018)

1 Dieser Beitrag stellt eine Zusammenfassung der auf dem 70. Westfälischen Archivtag in Greven am 13. März 2018 vorgetragenen Gedanken dar; der Vortragsstil wurde beibehalten.

2 Über das reine Archivrecht hinaus zuletzt Irmgard Becker, Clemens Rehm und Udo Schäfer (Hrsg.), Nicht nur Archivgesetze ... Archivarinnen und Archivare auf schwankendem rechtlichem Boden? Best Practice – Kollisionen – Perspektiven (Veröffentlichungen der Archivschule 66), Marburg 2018.

3 Vgl. Irmgard Becker und Clemens Rehm (Hrsg.), Archivrecht für die Praxis. Ein Handbuch, München 2017.

- neue Datenschutzgesetze (2017/2018)

Um feststellen zu können, wofür rechtliche Werkzeuge bei der Arbeit im Alltag eingesetzt werden können, sollen vorab die beiden archivischen Tätigkeitsfelder angesprochen werden, auf die rechtliche Rahmenbedingungen am stärksten wirken: Überlieferungsbildung und *Nutzung* mit ihren Zielen und ihren Problembereichen.

#### a) *Überlieferung sichern*

Die mit der Überlieferungsbildung betrauten Kolleginnen und Kollegen benennen als Hindernisse in der Praxis bei abgebenden Stellen vor allem Unkenntnis archivrechtlicher Bestimmungen und Desinteresse an der Aussonderung, dann bei den neuen Medien vorgeschobene oder echte technische Probleme; und schließlich dient sehr häufig der Datenschutz als Vorwand, um zu löschen und zu vernichten, bevor eine archivische Bewertung erfolgen kann. Überlieferungsverlust ist hier die negative Erfahrung der Kolleginnen und Kollegen.

#### b) *Zugang ermöglichen*

Im Bereich, der in den Gesetzen zumeist *Nutzung* genannt wird, aber inzwischen mit *Zugang ermöglichen* präziser umschrieben ist, werden die Kolleginnen und Kollegen mit steigenden Erwartungen und Anforderungen der Nutzer konfrontiert. Diese sähen am liebsten einen völlig unbeschränkten Zugang zu allen Informationen, wünschen sich eine grenzenlose Verbreitung des Archivguts in Internetpräsentationen, und wenn das nicht möglich sei sollte, so doch alles als digitale Kopie. Dazu wird auf jeden Fall der Einsatz von Kameras im Lesesaal gewünscht. Die Kolleginnen und Kollegen würden vielleicht gerne vieles davon erfüllen, aber Fehler bei der Nutzung bedeuten Vertrauensverlust bei den Stellen, die den Archiven ihr Registraturgut übergeben; in der Regel fördert diese Überlegung eine gewisse Vorsicht.

### Chancen und Perspektiven: Rechtsgrundlagen nutzen!

Die Kenntnis von Rechtsgrundlagen ermöglicht, die archivischen Aufgaben offensiv zu vertreten und damit besser durchsetzen zu können. Das gilt für die Archivgesetze, die allgemeinen Grundlagen, auf denen die Aufgabe des Archivwesens beruht, und die Gesetze, die für andere Bereiche geschaffen wurden, aber auch auf das Archivwesen wirken.

#### Archivgesetze nutzen – „zum Freund machen“

Eine Scheu vor Gesetzen ist gerade bei den Archivgesetzen völlig unangebracht. Seit 30 Jahren haben sich die Archivgesetze gerade in den Bereichen Überlieferungsbildung und Nutzung im Großen und Ganzen bewährt.

Für die Überlieferungsbildung ist die umfassende Anbieterspflicht nicht mehr benötigter Unterlagen öffentlicher Stellen ein bewährtes Werkzeug, auch wenn dadurch im

Einzelfall Aktenvernichtungen nicht verhindert werden. Die Schutzfristensystematik mit den Verfahren bei der Nutzung von Unterlagen mit schützenswerten Inhalten ist verlässlich und hat sich seit Jahrzehnten bewährt. Datenunfälle in Archiven sind fast ausgeschlossen. Insofern bleiben bei allen neuen Entwicklungen die Archivgesetze zentraler Orientierungspunkt für den Alltag, und es ist ein grundsätzliches Ziel, möglichst viele archivische Arbeitsbereiche in Archivgesetzen zu regeln.

Das gelingt nicht immer, aber es ist schon bemerkenswert, dass das sogenannte „Löschungssurrogat“, d. h. die Bestimmung, dass eine Abgabe von Daten an ein Archiv die ansonsten vorgeschriebene Löschung ersetzt, es bis in den Koalitionsvertrag der Bundesregierung von 2018 geschafft hat.<sup>4</sup>

Die Auslegung von Archivgesetzen ist im Alltag gängige Praxis, zu der auch entsprechende Publikationen vorliegen;<sup>5</sup> daher werden im Folgenden vor allem die außerhalb des Archivrechts liegenden, aber dennoch auf die Arbeit wirkenden Rechtsquellen angesprochen.

### Das Grundgesetz als Basis: Transparenz von Verwaltungshandeln im Archiv

Archive werden in der Öffentlichkeit oft als vorwiegend kulturelle Institutionen wahrgenommen; Ausstellungen und die historische Kompetenz tragen dazu bei. Aber spätestens, wenn von den Archivträgern Budgetkürzungen beim Archivetat vorgeschlagen werden, muss daran erinnert werden, dass Archive in der demokratischen Gesellschaft die Aufgabe haben, Verwaltungshandeln im Nachhinein transparent zu halten. Die Abschnitte im Grundgesetz der Bundesrepublik über den Rechtsweg, der jedem offen steht (Art. 19 Abs. 4 GG),<sup>6</sup> und über die Bindung der öffentlichen Gewalt an Recht und Ordnung (Art. 20 Abs. 3 GG)<sup>7</sup> setzen Unterlagen und Nachweise voraus, die nicht nur, aber häufig (nur) in Archiven zu finden sind. Daher sind funktionsfähige Archive ein unverzichtbarer Teil einer Demokratie; auf diesem Gedanken beruht die vielzitierte *Systemrelevanz der Archive*.<sup>8</sup>

4 Im Abschnitt *Kulturelles Erbe, Kolonialismus, Flucht und Vertreibung*: „Wir wollen die Aufgabe der Sicherung der schriftlichen Überlieferung der Bundesrepublik für Wissenschaft, Forschung und Öffentlichkeit durch das Bundesarchiv fördern, indem wir, wo erforderlich, in Bundesgesetzen mit Löschungsvorschriften eine Anbieterspflicht für Unterlagen prüfen.“ Zeile 8093–8096 [<https://www.bundesregierung.de/Content/DE/StatischeSeiten/Breg/koalitionsvertrag-inhaltsverzeichnis.html>, Stand: 30.7.2018, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten].

5 Handbuch Archivrecht für die Praxis (wie Anm. 3); vgl. auch die systematische Fachbibliografie im Internetangebot der Archivschule Marburg [<https://www.archivschule.de/DE/service/bibliographien/>].

6 Art. 19 Abs. 4 GG: *Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.*

7 Art. 20 Abs. 3 GG: *Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.*

8 Heribert Prantl, *Das Gedächtnis der Gesellschaft. Die Systemrelevanz der Archive. Warum Archivare Politiker sind*, in: VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V. (Hrsg.), *Alles was Recht ist. Archivische Fragen – juristische Antworten*; 81. Deutscher Archivtag in Bremen (Tagungsdokumentation zum Deutschen Archivtag 16), Fulda 2012, S. 17–27.

## Hinweis auf das Strafrecht: StGB § 133

### Verwahrungsbruch

Ebenfalls außerhalb des Archivrechts findet sich der wenig bekannte und bisher selten angewandte Straftatbestand des Verwahrungsbruchs nach § 133 StGB. Besonders die Abätze 1 und 3 sollten bei der Behördenberatung häufiger ins Bewusstsein gerufen werden:

(1) *Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

(3) *Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

(Hervorhebungen C. Rehm)

Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Behörden, auf Rathäusern und sonstigen öffentlichen Stellen dürften die Tatbestände *dienstliche Verwahrung*, die Amtsträgerfunktion bzw. die besondere Verpflichtung im öffentlichen Dienst regelmäßig gegeben sein. Insofern ist dieser Strafrechtstatbestand durchaus einschlägig; er ist allerdings bisher kein Officialdelikt, das von Amts wegen verfolgt werden muss.<sup>9</sup>

## Informationsfreiheits- und Transparenzgesetze

Zuerst ist festzustellen, dass die Ziele der Informationsfreiheit von Archiven schon lange umgesetzt werden. Archivgesetze mit ihren ausdifferenzierten Zugangsregelungen zu archivierten amtlichen Unterlagen waren in den späten 1980er-Jahren die ersten und lange Zeit einzigen Transparenzgesetze – noch bevor der Begriff überhaupt existierte. Derzeit wird debattiert, ob auch Archivgut nach diesen Gesetzen zugänglich gemacht werden muss, d. h. Archivgut unter die Bestimmungen der IFGs fällt.<sup>10</sup>

Unbestritten ist, dass Nutzer in den Archiven nach archivgesetzlichen Bestimmungen zu archivierten amtlichen Unterlagen einen mindestens genauso guten, wenn nicht sogar weitergehenden Zugang erhalten als nach den Bestimmungen der IFGs: Während nach IFG *Einzelinformationen* (z. B. zu Personen) geprüft werden (und daher manchmal Kopien aus den Akten geschwärzt sind), wird nach Archivrecht die *Archivalieneinheit* geprüft und i. d. R. mit Auflagen (z. B. Anonymisierung) zugänglich gemacht.

Aus diesem Grund ist in Baden-Württemberg der Zugang zu Archivgut nach IFG ausgeschlossen. Auf Bundesebene sieht die Lösung anders aus: Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Archivgesetzen nur ein individueller Antrag möglich sei, während das IFG einen generellen Anspruch beinhaltet. Entsprechend wurden auf Bundesebene

Regelungen geschaffen, nach denen auch Archivgut des Bundes nach IFG eingesehen werden kann.

Die weitere Entwicklung ist noch offen und sollte von Archivseite offensiv geführt werden. Bei einer Abwägung spricht viel für die erste Lösung, denn bei der zweiten Lösung erfolgen Rückfragen des Archivs bei der abgebenden Stelle, ob eine Akte nach IFG vorzulegen sei; das wird Aufwand und Verzögerungen mit sich bringen. Und anders als bei vielen IFGs erfolgt die Nutzung in Archiven in der Regel kostenfrei.

## Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG, Fassung 2015)

Es war Ziel, mit dem Informationsweiterverwendungsgesetz Regelungen für die freie unbeschränkte Verbreitung und Nutzung von Informationen zu schaffen. Seit der Novellierung 2015 gilt das auch für Archivgut. Das IWG gehört damit zu den Normen, die Ängste erzeugen, aber auch Chancen bieten. Viele Archive fürchten bei der freien Weitergabe von Abbildungen des Archivguts einen erheblichen Kontrollverlust; Scans werden im Netz hochgeladen und vagabundieren ohne Metadaten herum. Neben Kontrollverlust über die Information führt das zudem – sofern mit dem Verkauf der Scans Mittel erwirtschaftet wurden – zu Einnahmeverlusten. Wenn die Weitergabe einer Archivgutabbildung dann auch noch ohne Hinweis auf die Quelle – also ohne das Herkunftsarchiv – verwendet wird, fragt man sich, ob das Gesetz überhaupt Vorteile oder Chancen bietet.

Um Chancen zu kreieren, ist es zentral, dass ein Weg gefunden wird, bei einer Archivgutabbildung die Metadaten mit dem Scan so fest wie möglich zu verknüpfen. Das wird vor allem dann möglich sein, wenn Archive selbst die Scans von Archivgut proaktiv verbreiten: Mit einem solchen Service werden Archive mit ihren Aufgaben als Institutionen der Forschungsinfrastruktur und als Datenlieferanten bekannter. Das wiederum kann sich in anderen Zusammenhängen wie z. B. der Antragstellung für Projekte oder einer Diskussion im Kulturausschuss einer Kommune als vorteilhaft erweisen.

Hier könnten und sollten sich in den nächsten Jahren Fachdebatten über Prioritäten anschließen: Ist das Ziel von Archiven die Stärkung der öffentlichen Wahrnehmung oder die Erhöhung von Einnahmen? Welche Dienstleistung könnte und sollte mit Gebühren belastet sein, wenn Archivgut als in Entstehung und Sicherung steuerfinanziert anzusehen ist und gleichsam schon bezahlt ist? Und wie

<sup>9</sup> Vgl. Clemens Rehm, Nicht nur Archivgesetze ... – Archivarinnen und Archivare auf schwankendem rechtlichem Boden? Zustand, Ursachen, Perspektiven, in: Becker/Rehm/Schäfer (wie Anm. 2) Schlussabschnitt *Selbstbewusstsein und Mut*.

<sup>10</sup> Zuletzt bei der Anhörung des Bundestags zum Bundesarchivgesetz im Ausschuss für Kultur und Medien, Berlin, 19. Oktober 2016. Vgl. Wortprotokoll der 69. Sitzung v. a. Steinhauer und Vosshoff S. 16–18, dagegen Rehm S. 24 [[https://www.bundestag.de/blob/480002/cfd1dfd90508b78d7db99ab9ed7c05e8/69\\_protokoll-data.pdf](https://www.bundestag.de/blob/480002/cfd1dfd90508b78d7db99ab9ed7c05e8/69_protokoll-data.pdf)].

stehen die Archive überhaupt zum Gedanken des *open access* unter Verzicht auf Einnahmen?

### Urheberrechtsgesetz (Fassung 2017)

Bei der letzten Novellierung des Urheberrechts 2017 sind die Vorstellungen der Archive in keiner Weise umgesetzt worden. Die Lobbyvertreter der Urheberrechtsvertreter und Verlage haben sich hier erkennbar durchgesetzt und deren Interessen finden sich auch im aktuellen Koalitionsvertrag an mehreren Stellen deutlich wieder.<sup>11</sup>

Am schmerzlichsten ist sicher, dass bei urheberrechtlich geschütztem Archivgut nun Archiven definitiv die Versendung von Kopien nicht gestattet ist – anders als den Bibliotheken. Während es Bibliotheken nach § 60e Abs. 5 Urheberrechtsgesetz erlaubt ist, bis zu 10 % eines erschienenen Werks, das dem Urheberrecht unterliegt, zu vervielfältigen und zu übermitteln, wird dieses Recht den Archiven in § 60f Abs. 1 ausdrücklich untersagt. Damit können zwar urheberrechtlich geschützte Unterlagen in den Lesesälen vorgelegt, aber vom Archiv für den Nutzer keine Kopien hergestellt und versandt werden. Als Ausweg bliebe, falls das Archiv es erlaubt, eine nichtkommerzielle Privatkopie (§ 53 Abs. 1 UrhG), die sich der Nutzer selber herstellt.

Inwieweit bei diesem Thema auf der rechtlichen Ebene Entwicklungen eintreten können, die im Archivalltag hilfreich sind, kann nicht prognostiziert werden. Allerdings hat die VG-Wort, Vertreter der Urheber, im Jahr 2016 bei einem Vertrag mit der Kultusministerkonferenz (KMK) das Urheberrecht aus Gründen der Praktikabilität aufgeweicht. Für die Abrechnung von Kopien (Downloads), die Studierende aus Literatur in elektronischen Semesterapparaten fertigen, heißt es in dem Vertrag: „Die Vertragspartner gehen in diesem Zusammenhang vereinfachend davon aus, dass sämtliche Werke, die vor 1920 erschienen sind, wegen Ablaufs der Schutzfrist (§ 64 UrhG) urheberrechtlich nicht mehr geschützt sind.“<sup>12</sup> Das ist insofern spannend, als in dem zitierten Paragraphen die bekannte Frist von 70 Jahren nach Tod des Urhebers festgeschrieben ist, die auf diese Weise durch ein fixes Jahr ersetzt wird. Auch wenn dieser Vertrag wegen Bedenken der KMK letztlich keine Rechtskraft erlangte, ist dieser Ansatz mit einem klaren Sperrjahr auf jeden Fall im Interesse der Archive und sollte grundsätzlich weiterverfolgt werden.

Ebenfalls noch offen ist, wie Archive die von ihnen ins Netz gestellten Archivgutabbildungen für die Weitergabe kennzeichnen sollen – eine Frage, die sowohl zum Thema *Weitergabe* als auch zum *Urheberrecht* gehört, da vielfach die CC-Lizenzen<sup>13</sup> verwendet werden. Bei diesen Lizenzen handelt es sich um Willenserklärungen der Rechteinhaber, die ausschließlich bei Archivalien verwendet werden können, solange sie noch unter das Urheberrecht fallen. Scans von mittelalterlichen Urkunden z. B. mit CC-BY zu lizenzieren, bedeutet, dass der König oder Bischof als Aussteller oder Urheber genannt werden muss – nicht das die Urkunde verwahrende Archiv! Zudem ist es ein Fall von *copy-fraud*, der unberechtigten Anmaßung eines Rechts, denn

bei einer solchen Urkunde bestehen keine Urheberrechte mehr, über die das Archiv bestimmen kann.

Noch immer hat sich keine Lizenz durchgesetzt, mit der die Herkunftsangabe bei der Weiterverwendung eines Bildes verpflichtend gemacht wird; diese Angabe ist es ja, mit der die Archive und ihre Arbeit sichtbar gemacht werden, und die dadurch für Archive entscheidend ist.<sup>14</sup>

### Kulturgutschutzgesetz (2016)

Wesentliche Fortschritte brachte für Archive das neue Kulturgutschutzgesetz (2016). Neu ist, dass nach § 6 Abs. 1 alles Archivgut in öffentlichen Archiven oder in Institutionen, die überwiegend von der öffentlichen Hand gefördert werden, als *nationales Kulturgut* geschützt ist:

- (1) *Nationales Kulturgut ist Kulturgut, das*
  1. *in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen ist,*
  2. *sich in öffentlichem Eigentum und im Bestand einer öffentlich-rechtlichen Kulturgut bewahrenden Einrichtung befindet,*
  3. *sich im Eigentum und im Bestand einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung befindet, die überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert wird, oder*
  4. *Teil einer Kunstsammlung des Bundes oder der Länder ist.*

Mit dieser Kategorisierung sind weitgehende, fast weltweit wirkende Schutzrechte, z. B. nach einer illegalen Entfremdung verbunden. Dadurch, dass auch öffentlich geförderte Archive einbezogen sind, weitet sich der Schutz deutlich aus.

Zum zweiten lassen sich *Deposita* für die Zeit der Lagerung in öffentlichen Archiven nach § 6 Abs. 2 ebenfalls schützen.

- (2) *Nur mit Zustimmung des Verleihers oder Deponenten gegenüber der zuständigen Behörde gilt Kulturgut in einer öffentlich-rechtlichen Kulturgut bewahrenden Einrichtung oder einer solchen, die überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert wird, für die Dauer des Leih- oder Depositavertrages vorübergehend ebenfalls als nationales Kulturgut. Der Verleiher*

11 Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung von 2018 (wie Anm. 4) findet sich nur im Abschnitt *Hochschulen und Wissenschaft* ein vage formulierter kurzer Abschnitt, zu der Problematik aus Sicht der Wissenschaft (und der Archive): „Wir werden die Regelungen im Urheberrechts-Wissenschaftsgesellschafts-Gesetz für den Bildungs- und Wissenschaftsbereich umfassend evaluieren und unter Abwägung aller Interessen über eine Verstärkung entscheiden.“ Zeile 1407–1409. Dagegen wird in allen anderen Passagen dazu sehr deutlich eine Stärkung der Urheber und Verlage befürwortet.

12 Rahmenvertrag der VG Wort mit der KMK zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a UrHG (Hochschulen). [[https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2016/Rahmenvertrag52aUrhG\\_VGWORT\\_unterzeichnet.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2016/Rahmenvertrag52aUrhG_VGWORT_unterzeichnet.pdf)].

13 Vgl. <https://creativecommons.org/licenses/?lang=de>.

14 Vgl. Clemens Rehm, *Archivgut im Internet – Lizenzierung von Archivgut*, in: *Handbuch. Archivrecht für die Praxis* (wie Anm. 3), S. 230–233.

*oder der Deponent kann seine Zustimmung jederzeit widerrufen. Die Einrichtung hat den Verleiher oder Deponenten über die Rechtsfolgen des Verzichts auf den Schutz als nationales Kulturgut nach den §§ 69 und 70 zu unterrichten. Dieser Schutz endet mit der Kündigung oder mit dem Ablauf des Leih- oder Depositavertrages.*

Aus der Formulierung wird erkennbar, dass damit zu keinem Zeitpunkt eine irgendwie geartete Enteignung des Deponenten erfolgt oder er über sein Eigentum zeitweise nur beschränkt verfügen kann. Für die Archivberatung stellt dies ein gut einsetzbares Argument für die Deponierung und Zugänglichmachung privaten Archivguts dar; dieser Schutz ist nur in den öffentlichen bzw. überwiegend öffentlich geförderten Archiven möglich.

### **EU-Datenschutzgrundverordnung (2018)**

Mit dem seit dem 25. Mai 2018 geltenden, in der Datenschutzgrundverordnung rechtlich verankerten *Recht auf Vergessen-werden* wird die Alltagsarbeit der Archive grundsätzlich nicht beeinträchtigt. Im zentralen Artikel 17 ist verankert, dass das *Recht auf Vergessen-werden* bei Datenverarbeitungen für öffentliche Archivzwecke nicht greift. Zusätzlich sind in Art. 89 EU-DSGVO weitere Privilegierungen der Archive vorgesehen, die dann Gültigkeit erlangen können, wenn die nationalen Gesetzgeber sie umsetzen. Dies ist in der Bundesrepublik zumeist 2018 durch Novellierung der Archivgesetze oder der Datenschutzgesetz-

ze in Bund und Ländern geschehen, wenn auch nicht überall in gleichem Umfang. Eine Bilanz steht derzeit [im Sommer 2018] noch aus.

### **Aufgabenerfüllung – mit Recht!**

Aktuelle öffentliche Debatten bieten in vielfacher Hinsicht die Möglichkeit für Archive, sich zu positionieren. Bei Themen wie *Fake-News* oder den Aktionen von Wikileaks zeigt sich, dass glaubwürdige Informationen einen hohen Stellenwert haben. Je häufiger Fakten in der Diskussion sind, desto deutlicher wird die Notwendigkeit von verlässlichen Orten glaubwürdiger Informationen. Hier können Archive für Forschung, Öffentlichkeit, Politikplanung und Verwaltung entsprechende Informationen bereitstellen. Die dargestellte, vielfältige gesetzliche Fundierung der Arbeit in Archiven sichert die Funktion der Archive. Die Kenntnis und Anwendung von Rechtsgrundlagen über die Archivgesetze hinaus führt in der Alltagsarbeit in der Regel zu Unterstützung der archivischen Aufgabenerfüllung, zu Chancen und Perspektiven – auch wenn in einzelnen Rechtsbereichen, wie z. B. dem Urheberrecht, alltagstaugliche Lösungen für Archive noch ausstehen. ■



**Dr. Clemens Rehm**  
Landesarchiv Baden-Württemberg  
[clemens.rehm@la-bw.de](mailto:clemens.rehm@la-bw.de)